

zur Sitzung am: 20.02.2012

- ☐ Finanzausschuss
- ☐ Bauausschuss
- ☐ Jugend- u. Sportausschuss

- ☐ Kulturausschuss
- ☒ Verwaltungsausschuss

Zuständiges Beschlussorgan:

- ☐ Gemeindedirektor ☐ Verwaltungsausschuss **05.03.2012**
☐ ☒ Gemeinderat

Tagesordnungspunkt:

Bezeichnung: **1. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung
der Gemeinde Grasleben**

- | |
|--|
| ☐ Einmalige Kosten: |
| ☐ Keine Kosten |

- | |
|---|
| ☐ Die Mittel stehen haushaltsrechtlich zur Verfügung |
|---|

Haushaltsstelle:

- | |
|---|
| ☐ Die Mittel müssen über- o. außerplanmäßig bereitgestellt werden. |
|---|

Haushaltsstelle:

Haushaltsansatz: bisher ausgegeben: noch verfügbar:

Deckung:

Folgekosten:

Beschlussvorschlag:

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Grasleben empfiehlt dem Gemeinderat, die 1. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Grasleben in der als Anlage beigefügten Form zu beschließen.

Der Gemeinderat beschließt entsprechend.

Sach- und Rechtslage:

Der Gemeinderat der Gemeinde Grasleben hat im Rahmen der Haushaltsdiskussionen über den Haushalt des Jahres 2012 eine Erhöhung der Hundesteuersätze eingeplant. Während der Haushaltsdiskussionen war vorgeschlagen worden, die Sätze der Hundesteuer für den ersten Hund von 30,00 auf 40,00 €, für den zweiten Hund von 48,00 auf 60,00 € sowie für jeden weiteren Hund von 66,00 auf 80,00 € zu erhöhen. Nach neuen Musterhundesteuersatzungen des Niedersächsischen Städte- und Gemeindebundes sollen Steuerbeträge, die für ein Jahr erhoben werden, durch die Zahl 12 teilbar sein, da auch unterjährig An- bzw. Abmeldungen von Hunden monatlich möglich sind.

Daher schlägt die Verwaltung vor, für den ersten Hund einen Jahresbetrag von 42,00 €, für den zweiten Hund einen Jahresbetrag von 60,00 € sowie für jeden weiteren Hund einen Jahresbetrag von 84,00 € zu erheben.

Es wird empfohlen, zunächst nur eine Änderungssatzung bezüglich der Beträge zu beschließen und im Laufe des Jahres 2012 eine von der Verwaltung zu erarbeitende komplett neue Hundesteuersatzung, die an das Muster des Niedersächsischen Städte- und Gemeindebundes angepasst ist, zu verabschieden. Diese neue Satzung würde dann mit Wirkung vom 01.01.2013 in Kraft treten.

Grasleben, 09.02.2012

(Bäsecke)

Anlage

1. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Grasleben

Gemeinde Grasleben

1. Satzung

zur Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Grasleben

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), in der zurzeit gültigen Fassung und des § 3 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Grasleben in seiner Sitzung am 05.03.2012 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Hundesteuersatzung der Gemeinde Grasleben vom 10.11.1983 wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 1 (Steuermaßstab und Steuersätze) wird wie folgt neu gefasst:

(1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich

- | | |
|----------------------------|----------|
| 1. für den ersten Hund | 42,00 €, |
| 2. für den zweiten Hund | 60,00 €, |
| 3. für jeden weiteren Hund | 84,00 €. |

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2012 in Kraft.

Grasleben, den 05.03.2012

Bürgermeisterin

Gemeindedirektor